

## Zusatzbedingungen (ZB) für eine eingeschränkte Kaskoversicherung

Ausgabe Januar 2008

---

### Änderungen zur Kaskoversicherung gegen alle Risiken

---

Haben die Parteien eine eingeschränkte Kaskoversicherung gegen alle Risiken, somit eine Teilkaskoversicherung vereinbart, gelten folgende Änderungen:

---

#### Artikel D1 Versicherte Sachen

---

Persönliche Gegenstände sind nicht mitversichert, können jedoch separat eingeschlossen werden.

---

#### Artikel D3 Ausschlüsse

---

Nicht versichert sind Verluste und Schäden durch:

1. **Kollisionsschäden:** Kollision im Wasser mit schwimmenden oder festen Gegenständen, Auffahren auf Grund, Strandung, Kentern. An- und Aufschlagen des Schiffes am Anlegesteg, am Quai, an der Boje oder am Ufer unabhängig von der Ursache. Sturz, Unfall und Zusammenstoss während dem Transport, beim Ein- und Auswassern, Kranen und Manipulieren des Wasserfahrzeuges
2. **Bruch:** Brechen von Masten und Bäumen
3. **Reissen:** von stehendem und laufendem Gut sowie Festmachertau
4. **Sturmschäden:** bei einer Windgeschwindigkeit von unter 100km/h
5. **Vandalismus:** Bös- oder mutwillige Beschädigungen sind nur bis 10% der Versicherungssumme des Wasserfahrzeuges versichert. Die Entschädigung für solche Schäden ist begrenzt bis max. CHF 2'000.-
6. **Verlust:** Verlieren oder Überbordgehen von versicherten Sachen
7. **Schäden durch Tiere**
8. In Abänderung von Art. D 3.1 sind **Folgeschäden** verursacht durch: Rost, Korrosion, Oxydation, Osmose, Feuchtigkeit, Fäulnis, Wurmfrass, Alterung; Delamination von Holz oder Kunststoff, mangelnde Pflege und Wartung, insbesondere Schäden verursacht durch mangelnden Unterhalt wie: nicht ersetzte Verschleissteile, verrottete oder durchgerostete Teile (z.B. brüchiger Antriebs- oder Schaltkabelbalg) u.s.w. **nicht versichert.**

---

#### Artikel D5 Entschädigung

---

In Abänderung von Art. D 5 wird die Höhe der Entschädigung wie folgt festgelegt:

##### 1. Totalschaden

Im Totalschadenfall wird der Zeitwert des Schiffes vergütet, abzüglich verwertbarer Reste. Die Verwertung ist grundsätzlich Sache des Versicherten. Dies gilt ebenfalls für einzelne total beschädigte oder abhandlungsgemachte Sachen, wie Aussenbordmotoren, Beiboote, Trailer, Segel, und Abdeckplanen wird in jedem Falle der Zeitwert vergütet.

##### 2. Teilschaden

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten. Wurde der Zustand der versicherten Sachen durch die Reparatur oder den Ersatz verbessert (Mehrwert) so hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil der Kosten selbst zu übernehmen. Haben mangelhafter Unterhalt, nicht unmittelbar nach dem Schadenereignis durchgeführte Reparaturarbeiten, Abnutzung oder vorherige Schäden die Reparaturkosten erhöht, so hat der Versicherungsnehmer diese zusätzlichen Kosten selbst zu tragen. Werden bei einer Reparatur Sachen ersetzt, erfolgt ein Abzug **"neu für alt"**. Die Höhe des Abzuges für Alter und Verschleiss wird nach den nachfolgenden Abschreibungsfristen berechnet:

Sachen des Innenausbaus aus Holz, Stoff, Leder, Kunstleder, Kunststoff, Teppiche, Polster, etc.	Abschreibung auf 30 Jahre
Sachen die dem Wind und Wetter ausgesetzt sind wie: Segel, Abdeckplanen, Überzüge, Abdeckungen, Sprayhoods, Aussenpolster, etc.	Abschreibung auf 10 Jahre
Teile des Antriebes wie: Z- Antreibe, Getriebe, Motor, Trimmklappen, Wellenanlage, Rollsegelanlagen, Aussenborder, etc.	Abschreibung auf 25 Jahre

---

#### Artikel D8 Prämiensysteme

---

Das Prämiensystem kann nicht verändert werden. Die Prämie beträgt unabhängig des Schadenverlaufes stets 100% der Grundprämie.